sie vorschlug, in Artikel 96 Absatz 1 den zweiten Satz – eben die Kantonsklausel – schlicht und einfach zu streichen.

Wer den Fussballsport kennt, weiss, dass Befreiungsschläge gewöhnlich nur für sehr beschränkte Zeit Luft schaffen. Ich befürchte, dass dies auch hier zutrifft. Zwar ist auch der Bundesrat der Meinung, dass diese Kantonsklausel nicht sakrosankt ist bzw. kein Tabu sein kann, sondern dass man darüber diskutieren soll. Wir sind auch der Meinung, dass diese Kantonsklausel heute – bald 150 Jahre nach der Bundesstaatsgründung – zweifellos nicht mehr die gleiche Bedeutung hat wie 1848, als sie eingeführt wurde. Es sind aber vor allem drei Gründe, die den Bundesrat bewegen, Sie zu bitten, auf die parlamentarische Initiative der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates nicht einzutreten und dem Antrag Ihrer Kommission zur parlamentarischen Initiative Schiesser zuzustimmen:

1. Das föderalistische Gleichgewicht in unserem Bundesstaat ist nach wie vor sehr labil. Gerade in letzter Zeit haben wir dies wieder mehrmals deutlich erfahren. Ich erinnere etwa an die Abstimmungen zum EWR-Beitritt und – in diesem Jahr – zur Lockerung der Lex Friedrich, bei denen das Problem der Verschiedenheit der Sprachregionen wieder mit aller Wucht zutage trat. Das föderalistische Gleichgewicht scheint zudem auch dadurch gefährdet zu sein, dass sich das wirtschaftliche Gefälle zwischen den grossen, bevölkerungsreichen Kantonen und den kleinen Kantonen in den letzten Jahren noch verstärkt hat. Zu diesem föderalistischen Gleichgewicht muss man daher unbedingt Sorge tragen. Ein Mittel dazu ist zweifellos auch die Kantonsklausel.

2. In der Vernehmlassung haben sich, mit Ausnahme des Kantons Genf, alle «lateinischen Kantone» gegen die Aufhebung der Kantonsklausel ausgesprochen. Mit der FDP und der CVP haben auch zwei grosse Bundesratsparteien mindestens Vorbehalte angebracht. Die Liberale Partei hat sich entschieden gegen die Aufhebung ausgesprochen. Bei der Behandlung dieser Frage ist daher vor allem gegenüber der «lateinischen Schweiz» grosse Vorsicht geboten. Da wir wissen, dass die Kantonsklausel ihrerseits dem Ständemehr untersteht, ist es denn auch alles andere als sicher, dass dieser Befreiungsschlag in einer Volksabstimmung tatsächlich gelingen würde.

3. In den wichtigen Abstimmungsvorlagen der letzten Zeit haben wir mehrere Male erlebt, dass der Widerstand gerade in kleineren Kantonen gross war. In letzter Zeit hat uns das Ständemehr zunehmend Schwierigkeiten bereitet. Der Bundesrat ist überzeugt, dass eine möglichst gleichmässige Verteilung seiner Mitglieder auf alle Kantone die Akzeptanz von Vorlagen nur erhöhen kann. Der neue Bundesrat hat jüngst in einem Interview gesagt, er sei überzeugt, dass die EWR-Vorlage im Kanton Zürich angenommen worden wäre, wenn ein Zürcher Bundesrat gewesen wäre.

Wir sind daher gesamthaft der Meinung, dass die Kantonsklausel nur einen Mosaikstein in diesem ganz heiklen Problemkreis des föderalen Gleichgewichts in unserem Bundesstaat darstellt. Wir sind daher mit Ihrer Staatspolitischen Kommission der Meinung, dass das Herausbrechen dieses einen Mosaiksteines zu kurz greifen würde. Wir sind Ihnen dankbar dafür, dass Sie offensichtlich gewillt sind, dieses bestehende Problem im Rahmen der zweiten Phase der Regierungsreform vertieft zu behandeln.

Wir bitten Sie, auf die parlamentarische Initiative der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates nicht einzutreten und dem Antrag Ihrer Staatspolitischen Kommission zur parlamentarischen Initiative Schiesser zuzustimmen.

Initiative 93.452

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit
(Nichteintreten)
Für den Antrag der Minderheit
(Eintreten)

28 Stimmen

9 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

Initiative 93.407 Angenommen – Adopté

94.028

S.o.S.

Schweiz ohne Schnüffelpolizei. Wahrung der inneren Sicherheit. Volksinitiative und Bundesgesetz

Sos

Pour une Suisse sans police fouineuse. Maintien de la sûreté intérieure. Initiative populaire et loi fédérale

Frist - Délai

Siehe Seite 567 hiervor - Voir page 567 ci-devant

**Salvioni** Sergio (R, TI) unterbreitet im Namen der Kommission für Rechtsfragen (RK) den folgenden schriftlichen Bericht:

Die Behandlungsfrist für die am 14. Oktober 1991 eingereichte Volksinitiative «S.o.S. Schweiz ohne Schnüffelpolizei» läuft gemäss Artikel 27 Absatz 1 Geschäftsverkehrsgesetz (GVG) innert vier Jahren nach Einreichung ab, d. h. am 14. Oktober 1995. Gemäss Artikel 27 Absatz 5bis GVG kann die Bundesversammlung die Frist um ein Jahr verlängern, wenn mindestens ein Rat über einen Gegenentwurf oder einen mit der Volksinitiative eng zusammenhängenden Erlass Beschluss gefasst hat.

Der Bundesrat hat der Bundesversammlung am 7. März 1994 eine Botschaft zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit und zur Volksinitiative «S.o.S. Schweiz ohne Schnüffelpolizei» vorgelegt. Der Entwurf zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit stellt einen indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative «S.o.S. Schweiz ohne Schnüffelpolizei» dar. Der Ständerat hat über den Entwurf zum Bundesbeschluss über die Volksinitiative «S.o.S. Schweiz ohne Schnüffelpolizei» und über den Entwurf zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit am 13. Juni 1995 Beschluss gefasst. Die Vorlagen werden zurzeit durch die RK-NR vorberaten.

**Salvioni** Sergio (R, TI) présente au nom de la Commission des affaires juridiques (CAJ) le rapport écrit suivant:

Le délai de traitement, fixé à quatre ans en vertu de l'article 27 alinéa 1er de la loi sur les rapports entre les Conseils (LREC), de l'initiative populaire «S.o.S. Pour une Suisse sans police fouineuse», déposée le 14 octobre 1991, arrivera à échéance le 14 octobre 1995. Conformément à l'article 27 alinéa 5bis LREC, l'Assemblée fédérale peut prolonger le délai d'un an, si l'un des Conseils au moins a pris une décision sur un contre-projet ou sur un acte législatif qui a un rapport étroit avec l'initiative populaire.

Le 7 mars 1994, le Conseil fédéral a présenté à l'Assemblée fédérale un message concernant la loi fédérale sur des mesures visant au maintien de la sûreté intérieure ainsi que l'initiative populaire «S.o.S. Pour une Suisse sans police fouineuse». Le projet de loi fédérale sur des mesures visant au maintien de la sécurité intérieure constitue un contre-projet indirect à l'initiative «S.o.S. Pour une Suisse sans police fouineuse». Le 13 juin 1995, le Conseil des Etats s'est prononcé sur le projet d'arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «S.o.S. Pour une Suisse sans police fouineuse» de même que sur le projet de loi fédérale sur des mesures visant au maintien de la sécurité intérieure. La CAJ-CN est actuellement chargée de l'examen préalable de ces deux objets.

#### Antrag der Kommission

Gestützt auf Artikel 27 Absatz 5bis GVG beantragt die Kommission, die Frist für die Behandlung der Volksinitiative «S.o.S. Schweiz ohne Schnüffelpolizei» um ein Jahr zu verlängern.

#### Proposition de la commission

Se fondant sur l'article 27 alinéa 5bis LREC, la commission propose de prolonger d'un an le délai de traitement de l'initiative populaire «S.o.S. Pour une Suisse sans police fouineuse».

Angenommen - Adopté

An den Nationalrat - Au Conseil national

Sammeltitel - Titre collectif

Berufsgeheimnisse. Überwachung Secret professionnel. Surveillance

93.3477

Motion des Nationalrates
(Stucky)
Überwachung
von Telekommunikationen
mit Berufsgeheimnisträgern
Motion du Conseil national
(Stucky)
Surveillance des télécommunications
avec des personnes astreintes
au secret professionnel

## Wortlaut der Motion vom 1. Februar 1995

Der Bundesrat wird beauftragt, die Revision der entsprechenden Gesetzesbestimmungen vorzunehmen, damit durch technische und administrative Massnahmen die Überwachung und Aufzeichnung von Telefongesprächen und anderen Telekommunikationen (Telex, Telefax) zwischen Beschuldigten oder Verdächtigten und Berufsgeheimnisträgern (Geistliche, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen, Rechtsanwälte, Notare, Revisoren sowie ihre Hilfspersonen) ausgeschlossen sind.

#### Texte de la motion du 1er février 1995

Le Conseil fédéral est chargé d'entreprendre la révision des dispositions législatives pertinentes, afin d'en exclure par des mesures techniques et administratives la surveillance et le relevé des conversations téléphoniques et autres télécommunications (télex, téléfax) entre des inculpés ou des suspects et des personnes astreintes au secret professionnel (ecclésiastiques, médecins, dentistes, pharmaciens, sagesfemmes, avocats, notaires, contrôleurs ainsi que leurs auxiliaires).

95.3202

Motion RK-SR (93.3477)
Wahrung
von Berufsgeheimnissen
bei Überwachungen
des Post- und Fernmeldeverkehrs
Motion CAJ-CE (93.3477)
Sauvegarde
du secret professionnel
lors de la surveillance
de la correspondance postale
et des télécommunications

Wortlaut der Motion vom 29. Mai 1995

Der Bundesrat wird beauftragt, ausserhalb des Legislaturprogramms die Bestimmungen über die Überwachung des Postund Fernmeldeverkehrs durch Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone wie folgt zu revidieren:

Es müssen mit jeder Anordnung der Überwachung eines Trägers von Berufsgeheimnissen geeignete Schutzmassnahmen getroffen werden, damit den mit der Untersuchung betrauten Personen keine Berufsgeheimnisse der überwachten Personen zur Kenntnis gelangen können, ausgenommen, wenn unter dem Deckmantel des Berufsgeheimnisses Straftaten begangen werden.

#### Texte de la motion du 29 mai 1995

Le Conseil fédéral est chargé de réviser comme suit, en dehors du programme de législature, les dispositions sur la surveillance de la correspondance postale et des télécommunications par les autorités de poursuite pénale de la Confédération et des cantons:

Pour autant que des actes punissables ne soient pas commis sous le couvert du secret professionnel, il y a lieu de prendre des mesures de protection appropriées chaque fois que la surveillance d'une personne astreinte au secret professionnel est ordonnée afin que les personnes chargées de la surveillance ne puissent pas prendre connaissance de secrets professionnels de la personne surveillée.

### Schriftliche Begründung

Die Motion Stucky (93.3477) vom 6. Oktober 1993, Überwachung von Telekommunikationen mit Berufsgeheimnisträgern, hat eine wichtige Problematik aufgeworfen, die nach einem raschen Füllen der Gesetzeslücken ruft. Sie schiesst jedoch einerseits über das Ziel hinaus, weil sie strafbare Handlungen der Berufsgeheimnisträger privilegiert und weil sie technisch und administrativ kaum durchführbar wäre; andererseits bleibt sie hinter den heutigen Bedürfnissen zurück, weil sie keinen angemessenen Schutz für den Postverkehr vorsieht.

Gegen Berufsgeheimnisträger sollen nur dann Überwachungsmassnahmen angeordnet werden können, wenn sie selber einer schweren Straftat verdächtigt werden oder wenn eine tatverdächtige Person ihren Fernmeldeanschluss benutzt (z. B. Angestellte, Familienangehörige). Bei allen diesen Überwachungen muss jedoch durch im Einzelfall festzulegende geeignete Massnahmen sichergestellt werden, dass die mit der Untersuchung betrauten Personen nur diejenigen Postsendungen oder Gesprächsaufzeichnungen ausgehändigt bekommen, die keine Berufsgeheimnisse enthalten, für welche der Berufsgeheimnisträger ein Zeugnisverweigerungsrecht besitzt. Dies kann z. B. dadurch erfolgen, dass vor der Aushändigung die Sendungen und Gesprächsaufzeichnungen von einer nicht in die Untersuchung einbezogenen Person daraufhin durchgesehen werden, ob sie Berufsgeheimnisse enthalten. Gesprächsaufzeichnungen mit Informationen, die Berufsgeheimnisse enthalten, sind umgehend zu vernichten, Postsendungen auszuliefern.

# S.o.S. Schweiz ohne Schnüffelpolizei. Wahrung der inneren Sicherheit. Volksinitiative und Bundesgesetz

## S.o.S. Pour une Suisse sans police fouineuse. Maintien de la sûreté intérieure. Initiative populaire et loi fédérale

In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung

Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale

Jahr 1995

Année

Anno

Band IV

Volume

Volume

Session Herbstsession

Session Session d'automne
Sessione Sessione autunnale

Rat Ständerat

Conseil Conseil des Etats
Consiglio Consiglio degli Stati

Sitzung 10

Séance Seduta

Geschäftsnummer 94.028

Numéro d'objet Numero dell'oggetto

Datum 03.10.1995 - 08:00

Date

Data

Seite 973-974

Page Pagina

Ref. No 20 026 365

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.